

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 28. Jänner 1959

2. Stück

2. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (14. Novelle).

## 2.

Gesetz vom 15. Dezember 1958, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, abgeändert wird (14. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Abschnitt I.

(10. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 41 Abs. 4 hat zu lauten:

„Soweit der Ruhegenuß eines verheirateten Beamten, dem die Haushaltszulage gemäß § 4 Abs. 8 lit. b der Besoldungsordnung gebührt, 650 S monatlich nicht erreicht, wird zusätzlich eine laufende Zuwendung im Ausmaß des Unterschiedes gewährt. Soweit in den übrigen Fällen der Ruhegenuß 600 S monatlich nicht erreicht, wird gleichfalls zusätzlich eine laufende Zuwendung im Ausmaß dieses Unterschiedes gewährt.“

2. Im § 46 Abs. 5 ist die Zahl „360“ durch die Zahl „550“ zu ersetzen.

3. Im § 50 Abs. 2 ist die Zahl „72“ durch die Zahl „110“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „300“ zu ersetzen.

4. Im § 54 haben die Abs. 3, 4 und 6 zu entfallen. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „3“, der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung „4“ und der bisherige Abs. 8 die Bezeichnung „5“.

5. Dem § 54 Abs. 3 ist anzufügen:

„Erreichen die für die Bemessung des Ruhegenusses des Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge nicht den Betrag von 1800 S, so gilt bei der Berechnung im Sinne des vorhergehenden Satzes ein Betrag von 1100 S als Einkommensgrenze.“

6. Im § 54 Abs. 4 ist an Stelle der Bezeichnung „der Absätze 3 bis 5“ die Bezeichnung „des Abs. 3“ zu setzen.

### Abschnitt II.

Die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 1 bis 3 werden mit dem 1. Jänner 1959, die Bestimmungen der Z. 4 bis 6 mit 1. September 1958 wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenv Verlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wolfzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.